



KUNDMACHUNG

vom 15.10.2026

Datum: 16.10.2026

Zeichen: 004-1-09/2026

TOP 3 — Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücke 124/1 nach Teilung GST 124/4 (Nina Eberharter)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 07.07.2026 zu Tagesordnungspunkt 4 die Auflage des von AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vom 30.04.2026, mit der Planungsnummer 915-2026-00002, zur öffentlichen Einsichtnahme mit 11 Ja-Stimmen, Nina Eberharter und Hannes Eberharter nahmen nicht an der Abstimmung teil, beschlossen und ist dieser in der Zeit vom 08.07.2026 bis zum 06.08.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass anstelle der Widmung „Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2022“, die Widmung „Wohngebiet gemäß § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) TROG 2022“ anzuwenden ist. Daher wurden sowohl der Verordnungsplan als auch die ortsplanerische Stellungnahme entsprechend angepasst.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 15.10.2026 zu Tagesordnungspunkt 3 mit 10 Ja-Stimmen, Nina Eberharter und Hannes Eberharter nahmen nicht an der Abstimmung teil, beschlossen, den von AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf vom 28.09.2026, mit der Planungsnummer 915-2026-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal im Bereich des Grundstückes 124/1 und nach Teilung Gp. 124/4 KG 87110 Hart durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vor:

Umwidmung

Grundstück 124/1 KG 87110 Hart

rund 522 m²

von FL - Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) W-6



weitere Grundstück 2092 KG 87110 Hart

rund 6 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) W-6

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 16.10.2026 bis einschließlich 02.11.2026.

Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-hart.com abgerufen werden.

Der Bürgermeister:



Dieses Dokument wurde von Daniel Schweinberger
elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter: www.hartimzillertal.at/amtssignatur

Daniel Schweinberger

Bürgermeister